

# **SATZUNG**

## ***des „Fußballsportvereins Pockau - Lengefeld“***

### ***§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr***

1. Der am 05.05.1995 gegründete Verein führt den Namen „FSV Pockau-Lengefeld“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pockau-Lengefeld, Olbernhauer Straße 22a und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marienberg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb.

### ***§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze***

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vereines können jedoch Aufwandsentschädigungen (Fahrtkosten, Sonstiges)

in Anspruch nehmen, sofern der Vorstand dies beschließt.

Bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Entschädigungen an die Organe des Vereins und an Mitglieder mit besonderen Positionen können steuerfrei in Höhe der jeweils gültigen Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale erfolgen. Eine Auszahlung begründet keinen Anspruch auf Regelmäßigkeit. Der Verein hat jedes Jahr neu zu prüfen ob eine Zahlung aus den Vereinsmitteln vorgenommen werden kann.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des FSV Pockau-Lengefeld kann jeder Bürger und jede Bürgerin werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedsdauer beträgt (mindestens) 1 Jahr.

5. Der Beginn einer Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen Mitglied und Verein festgelegt.
6. Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.  
Er wird mit Ende des laufenden Monats wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - Bestimmungen der Satzung, Ordnungen bzw. die Interessen des Vereins verletzt.
  - Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - Mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnungen im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.  
Gegenüber dem Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung zulässig, die dem Vorstand einzureichen ist und über die die Mitgliederversammlung

entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Beitrag fördernder Mitglieder wird durch besondere Vereinbarung zwischen fördernden Mitglied und Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder des Vereins sind diese Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins kostenlos zur Verfügung. Sie haben das Recht, im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt und durch schriftliche Einladung unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Amtserhebung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen und deren Fälligkeiten.
  - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Weitere Einzelheiten über Ablauf und Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) regelt die Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. den Vorstand bilden:
  - der 1. Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister

Es können weitere, maximal 10 Vorstandsmitglieder, in den Vorstand gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzender
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. In besonderen Fällen können zusätzliche Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnung bzw. Beschlüsse des Vorstandes oder Mitgliederversammlung verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch ihre Unterschrift.  
Der Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht vorzulegen.



3. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.  
Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten übrige Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2014 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pockau-Lengefeld, den .....

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister